

Satzung der Stadt Celle über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 27.11.2014 in der Fassung der Änderungssatzung vom 23.03.2023

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), i.V.m. den §§ 95, 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578) und Anlage 7 des Gesetzes neu gefasst durch Verordnung vom 05.08.2014 (Nds. GVBl. S.236), i.V.m. §§ 54 ff. des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1237), hat der Rat der Stadt Celle in seiner Sitzung am 23.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Abwasserbeseitigungspflicht, öffentliche Einrichtung
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschluss- und Benutzungszwang Schmutzwasser
- § 4 Anschluss- und Benutzungszwang Regenwasser
- § 5 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Entwässerungsgenehmigung
- § 7 Entwässerungsantrag
- § 8 Allgemeine Einleitungsbedingungen
- § 9 Besondere Einleitungsbedingungen
- § 10 Duldung von Leitungsführung

II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

- § 11 Anschlusskanal
- § 12 Grundstücksentwässerungsanlage
- § 13 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 14 Sicherung gegen Rückstau
- § 15 Besondere Bestimmungen
- § 16 Abwasservorbehandlungsanlagen
- § 17 Sperrung des Anschlusses

III. Besondere Bestimmungen für die Beseitigung von in Kleinkläranlagen anfallendem Schlamm und Abwasser aus abflusslosen Gruben

- § 18 Bau und Betrieb von Kläranlagen und abflusslosen Sammelgruben
- § 19 Besondere Regelungen für abflusslose Sammelgruben
- § 20 Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms

IV. Schlussvorschriften

- § 21 Maßnahmen an öffentlichen Abwasseranlagen
- § 22 Anzeigepflicht
- § 23 Altanlagen
- § 24 Befreiungen
- § 25 Haftung
- § 26 Ordnungswidrigkeiten
- § 27 Beiträge und Gebühren
- § 28 Hinweis auf archivmäßige Verwahrung
- § 29 Übergangsregelungen
- § 30 Inkrafttreten

Anhang 1 Grenzwerte

Anhang 2 Gesetze, Verordnungen und DIN- Normen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Abwasserbeseitigungspflicht, öffentliche Einrichtung

- (1) Diese Satzung dient dazu,
 - a) schädliche Auswirkungen des Abwassers auf die Umwelt, insbesondere auf die Gewässer, zu vermeiden;
 - b) die öffentlichen Abwasseranlagen und die Gesundheit der in ihr Beschäftigten zu schützen;
 - c) den Schadstoffgehalt des Klärschlammes zu verringern;
 - d) die Grundstücke regelkonform an die Kanalisation anzuschließen.
- (2) Die Stadt betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers jeweils eine öffentliche Einrichtung zur
 - a) zentralen Schmutzwasserbeseitigung
 - b) zentralen Niederschlagswasserbeseitigung
 - c) Beseitigung des Inhalts von abflusslosen Sammelgruben und von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen
- (3) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trenn- und/oder Mischverfahren (zentrale Abwasseranlage[n]) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes (dezentrale Abwasseranlage[n]).
- (4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage(n) sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Anschaffung, Verbesserung und Erneuerung bestimmt die Stadt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Die **Abwasserbeseitigung** im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung und die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers, soweit die Stadt abwasserbeseitigungspflichtig ist.
- (2) **Abwasser** im Sinne dieser Satzung ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.

Schmutzwasser ist

- a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser)
- b) das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliches Abwasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten sowie das über diese Flächen abfließende und somit verunreinigte Niederschlagswasser. Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.

Niederschlagswasser ist

das aufgrund von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser. Als Abwasser gilt auch jedes sonstige in die Kanalisation eingeleitete Wasser (z.B. Drainagewasser und Kühlwasser).

- (3) **Grundstück** im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes.
- (4) **Grundstücksentwässerungsanlagen** im Sinne dieser Satzung sind die Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung und Klärung des Abwassers auf dem Grundstück dienen, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Abwassereinrichtung sind. Dazu gehören insbesondere Abwassereinläufe, Hebeanlagen, Rückstausicherungen, Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben, Abwasserprobeentnahmeschächte, Abwassermessstellen, Abwasservorbehandlungsanlagen, Abscheideanlagen, Sickeranlagen, Regenrückhaltebecken sowie Speicherräume und Abwasserleitungen einschließlich deren Absperrvorrichtungen, Revisionsschächte und -öffnungen. Zu den Abwasserleitungen gehören insbesondere auch Grundleitungen (auf dem Grundstück im Erdbereich unter Baukörpern und sonst im Erdbereich verlegte Leitungen). Zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zählen auch abflusslose Sammelgruben.
- (5) Die öffentliche zentrale Abwassereinrichtung endet hinter dem ersten Schacht, Einsteigschacht oder der ersten Inspektionsöffnung auf dem zu entwässernden Grundstück, sofern sich dieser/diese nicht mehr als 2 m von der Grundstücksgrenze entfernt befindet. Für den Fall, dass sich der erste Schacht, Einsteigschacht oder die Inspektionsöffnung im Gebäude oder weiter als 2 m von der Grundstücksgrenze entfernt befindet, endet die öffentliche zentrale Abwassereinrichtung an der Grundstücksgrenze.
- (6) Zur **öffentlichen zentralen Abwassereinrichtung** gehören
 - a) das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie das Leitungsnetz mit getrennten Leitungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Trennverfahren) oder/und die gemeinsame Leitung für beide Abwasserarten (Mischverfahren), die Anschlussleitungen, Reinigungsschächte, Pumpstationen, Rückhaltebecken, Schächte, Einsteigschächte oder der Inspektionsöffnungen, Schächte mit Ventileinheiten und Kleinpumpwerke auf dem Grundstück,
 - b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, das sind Klärwerke und ähnliche Anlagen, die von der Stadt oder von ihr beauftragten Dritten betrieben werden,
 - c) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, die zur Aufnahme der Abwässer dienen und nicht Gewässer im Sinne des NWG sind sowie
 - d) alle zur Erfüllung der in den Ziff. a) bis c) genannten Aufgaben notwendigen Sachen und Personen bei der Stadt und von ihr beauftragten Dritten.
- (7) Zur **öffentlichen dezentralen Abwassereinrichtung** gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und in Kleinkläranlagen anfallendem Schlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstücks sowie die zur Erfüllung der dabei anfallenden Aufgaben eingesetzten Sachen und Personen bei der Stadt und deren Beauftragten.
- (8) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den/die Grundstückseigentümer/in beziehen, gelten die Regeln auch entsprechend für Erbbauberechtigte, Nießbraucher/innen und sonstige dingliche Berechtigte.

§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang Schmutzwasser

- (1) Jeder/Jede Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf dem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt.
- (2) Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstückes begonnen wurde oder das Grundstück derart befestigt worden ist, dass Niederschlagswasser als Schmutzwasser anfällt.
- (3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, sobald die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung vor/auf dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, sonst auf den Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage.
- (4) Die Stadt kann den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage auch nachträglich verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs.3 nachträglich eintreten und soweit die Vorschrift des §96 Abs.6 S.3 NWG dem nicht entgegensteht.
Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung durch die Stadt Celle. Der Anschluss ist binnen drei Monaten nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.
Die Grundstücksentwässerungsanlage muss zum Zeitpunkt des Anschlusses den geltenden DIN-Normen (siehe Anhang 2) entsprechen.
- (5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Stadt alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten und die erforderlichen Maßnahmen zu dulden.
- (6) Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der/die Grundstückseigentümer/in verpflichtet, alles anfallende Abwasser – sofern nicht eine Benutzungsbeschränkung nach dieser Satzung besteht – der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.
- (7) Nach dem Anschluss eines Grundstückes an eine öffentliche Abwasseranlage dürfen Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben nicht weiter betrieben werden, es sei denn, die Stadt verlangt das. Sobald das Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen ist, hat der/die Grundstückseigentümer/in auf seine Kosten binnen drei Monaten alle bestehenden Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben sowie alle bestehenden ober- und unterirdischen Abwassereinrichtungen, wie abflusslose Gruben, Versickerungsanlagen, Schlammfänge und dgl., soweit sie nicht Bestandteil der neuen Anlage sind, außer Betrieb zu setzen und zu beseitigen oder mit gesundem Boden ordnungsgemäß zu verfüllen. Die letzte Entsorgung und Endreinigung der Kleinkläranlage/ abflusslosen Grube erfolgt durch die Stadt Celle auf Kosten des/der Grundstückseigentümers/in.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang Niederschlagswasser

- (1) Die Beseitigung des Niederschlagswassers obliegt gemäß §96 Abs.3 Nr.1 NWG grundsätzlich dem/der Grundstückseigentümer/in. Sie ist - ohne Kanalanschluss - durch geeignete technische Anlagen auf dem zu entwässernden Grundstück vorzunehmen. Das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück mittels dem Stand der Technik (S. d. T.) entsprechenden Versickerungsanlagen zu versickern. Ein

Ableiten des Niederschlagswassers vom Grundstück auf die öffentliche Verkehrsfläche oder auf Nachbargrundstücke ist nicht zulässig.

- (2) Jeder/Jede Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück nach Maßgabe der Bestimmungen in dieser Satzung an die öffentliche Abwassereinrichtung anzuschließen soweit ein gesammeltes Fortleiten des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit zu verhüten.
- (3) Sofern Niederschlagswasser auf dem Grundstück als Brauchwasser Verwendung findet, ist dies der Stadt zuvor schriftlich anzuzeigen.
- (4) Die Grundstückseigentümer/innen haben den Anschluss an den öffentlichen Regenwasserkanal nach §7 dieser Satzung zu beantragen und nach erteilter Genehmigung innerhalb von drei Monaten vorzunehmen.
- (5) Die Stadt kann eine Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn ein Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen vorgenommen werden soll und die von der Stadt zugelassene maximale Niederschlagsabflussmenge (l/s) überschritten wird.
- (6) Vorhandene und genehmigte Regenwasseranschlusskanäle dürfen zur Ableitung von Niederschlagswasser benutzt werden. Der Umfang der Nutzung kann durch die Vorgabe von Einleitungsmengen seitens der Stadt begrenzt werden, wenn zusätzliche Flächen angeschlossen werden oder sich die Niederschlagswassermenge wesentlich erhöht oder bei ungedrosselter Einleitung die Leistungsfähigkeit der öffentlichen Abwasseranlage überschritten wird.
- (7) Eine Einleitung von Niederschlagswasser in den öffentlichen Schmutzwasserkanal ist nicht zulässig, es sei denn die mögliche Belastung des Niederschlagswassers erfordert dieses (z.B. bei unüberdachten Waschplätzen). Bestehende „Fehlanschlüsse“ sind so zu trennen, dass das Niederschlagswasser nach §4 Abs.1 auf dem Grundstück beseitigt wird.

§ 5

Befreiung vom Anschluss- und/ oder Benutzungszwang

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser kann auf Antrag ausgesprochen werden, wenn der Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage für den/die Grundstückseigentümer/innen unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag soll schriftlich innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluss bei der Stadt gestellt werden. Für Befreiungsanträge gilt §6 Abs.2 entsprechend. Die Stadt kann bei Bedarf Unterlagen nachfordern.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und/ oder Benutzungszwang ist unter dem Vorbehalt des Widerrufs und auf eine bestimmte Zeit auszusprechen.

§ 6

Entwässerungsgenehmigung

- (1) Die Stadt Celle erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Entwässerungsgenehmigung zum Anschluss an eine Abwasseranlage sowie für die Einleitung des Abwassers. Auch die vorübergehende Einleitung von Abwässern bedarf es der Entwässerungsgenehmigung der Stadt Celle. Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage, den der Entwässerungsgenehmigung zugrunde-

liegenden Abwasserverhältnissen oder des Anschlusses an eine öffentliche Abwasseranlage bedürfen einer Änderungsgenehmigung.

- (2) Entwässerungsgenehmigungen nach §6 Abs.1 sind vom Grundstückseigentümer/Betreiber/Einleiter schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Die Stadt entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger/innen der Grundstückseigentümer/innen. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten (z.B. Baurecht, Wasserrecht).
- (5) Die Stadt Celle kann – abweichend von den Einleitungsbedingungen dieser Satzung – die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen, solange dadurch die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung durch die Stadt nicht gefährdet wird.
- (6) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Stadt Celle ihr Einverständnis erteilt hat.
- (7) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die Entwässerungsgenehmigung erteilt und die Abnahme nach §12 Abs.4 mängelfrei durchgeführt wurde.
- (8) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von 3 Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung 3 Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag um jeweils höchstens drei Jahre verlängert werden.
- (9) Ergibt sich während der Ausführung einer genehmigten Anlage die Notwendigkeit, von der Entwässerungsgenehmigung abzuweichen, so ist die Abweichung unverzüglich der Stadt Celle anzuzeigen und dafür eine Nachtragsgenehmigung einzuholen.
- (10) Die Entwässerungsgenehmigung kann davon abhängig gemacht werden, dass bereits vorhandene Anlagen, die den gesetzlichen Bestimmungen nicht entsprechen, gleichzeitig vorschriftsmäßig hergestellt werden.
- (11) Auch die Baubehörden des Bundes, des Landes, des Landkreises Celle und der Stadt Celle sind verpflichtet, für ihre Bauvorhaben die genannten entwässerungstechnischen Unterlagen zur Anschlussgenehmigung einzureichen.

§ 7

Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist bei der Stadt Celle mit dem Antrag auf Baugenehmigung oder der Bauanzeige einzureichen, wenn eine Entwässerungsgenehmigung erforderlich ist. In den Fällen des §3 Abs.4 und des §4 Abs.2 ist der Entwässerungsantrag spätestens 1 Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag 1 Monat vor deren geplantem Beginn einzureichen.

- (2) Bei genehmigungsfreien Bauvorhaben nach §69a NBauO ist der Entwässerungsantrag mit dem Antrag auf Bestätigung der Stadt Celle, dass die Erschließung im Sinne des §30 BauGB gesichert ist, vorzulegen.
- (3) Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
- a) Erläuterungsbericht mit
 - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung
 - Angaben über die Größe und die Befestigungsart der anzuschließenden und sonstigen berechneten Grundstücksflächen
 - b) Eine Beschreibung nach Art und Umfang der Produktion bzw. sonstigen Tätigkeiten und der Menge und Beschaffenheit des dabei anfallenden Abwassers sowie die Angabe der Anzahl der Beschäftigten, wenn es sich um einen Gewerbe- oder Industriebetrieb oder eine ihm gleichzusetzende Einrichtung handelt (z.B. Krankenhaus, Labor).
 - c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen, Angaben über
 - Menge, Anfallstelle, und Beschaffenheit des Abwassers,
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z.B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe)
 - Das Material der Abwasserleitungen und sonstigen Anlagen, die für die Grundstücksentwässerung von Bedeutung sind
 - d) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,
 - Gebäude und befestigte Flächen,
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
 - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle,
 - Gewässer soweit vorhanden oder geplant,
 - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener und vorgesehener Baumbestand,
 - auf dem Grundstück geplante oder vorhandene Abwasserleitungen, Drainageleitungen und Schächte, Vorbehandlungsanlagen (sofern vorhanden) sowie Anlagen für brennbare Flüssigkeiten und deren Zapfstellen.
 - e) Einen Schnittplan im Maßstab 1:100 durch die Fallrohre und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsobjekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Schächte, Einsteigschächte oder der Inspektionsöffnungen mit Angabe der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis zur Straße, bezogen auf NN.
 - f) Grundrisse des Kellers und der übrigen Geschosse im Maßstab 1:100, wobei die Grundrisse besonders enthalten müssen:
 - die Verwendung der einzelnen Räume mit sämtlichen Entwässerungsgegenständen (Ausgüsse, Waschbecken, Wannen, WC-Becken usw.),
 - deren Ableitung unter Angabe ihrer lichten Weite, des Gefälles und des Herstellungsmaterials,

- die Entlüftungen der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Reinigungsöffnungen, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen und bei Gewerbebetrieben ferner die zu entwässernden Betriebseinrichtungen.
- g) Grundrisse, Schnitte und abwassertechnische Berechnungen von Spezialbauwerken.
- h) Die Angabe des Fachunternehmers (Meisterbetrieb), durch den die Entwässerungsanlage innerhalb des Grundstückes ausgeführt werden soll.
- (4) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen und Mischwasserleitungen strichpunktieren. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Folgende Farben sind dabei zu verwenden:
- a) vorhandene Anlagen = schwarz
 - b) neue Anlagen Schmutzwasser = rot
 - c) neue Anlagen Regenwasser = blau
 - d) zu beseitigende Anlagen = gelb

Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

- (5) Die Stadt Celle ist berechtigt, Ergänzungen zu den Unterlagen und Sonderzeichnungen sowie Abwasseruntersuchungsergebnisse und abwassertechnische Berechnungen zu verlangen. Sie kann auch eine Nachprüfung durch Gutachter anordnen, wenn gegen die Zuverlässigkeit der Angaben Bedenken bestehen. Ferner ist die Stadt berechtigt, auch für Altbauten die genannten Unterlagen nachträglich zu fordern, wenn diese der Stadt Celle nicht vorliegen.

§ 8

Allgemeine Einleitungsbedingungen

- (1) Wenn eine Einleitung der Genehmigung nach §98 NWG bedarf, treten die in dieser Genehmigung vorgegebenen Werte und Anforderungen an die Stelle der in dieser Satzung festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund §98 Abs.1 NWG erteilte Genehmigung ersetzt im Übrigen nicht die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, eine Ausfertigung der Genehmigung nach §98 Abs.1 NWG innerhalb eines Monats nach Zugang der Stadt auszuhändigen, soweit die Stadt nicht für die Erteilung dieser Genehmigung zuständig ist.
- (2) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.
- (3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf unbelastetes Niederschlagswasser, unbelastetes Grund- und Drainagewasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Regenwasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden. Im Falle der Ableitung von Drainagewasser in den öffentlichen Regenwasserkanal ist eine automatisch arbeitende Hebeanlage einzubauen.
- (4) Die Stadt Celle ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlagen darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen nach dieser Satzung eingehalten werden. Sie kann zu diesem Zweck auch jederzeit Proben des Abwassers entnehmen und untersuchen oder Messgeräte in den öffentlichen oder privaten Revisionsschächten installieren. Soweit Schächte, Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen nicht vorhanden sind, ist die Stadt berechtigt, die zur Messung erforderlichen Einrichtungen einzubauen. Die Kosten für diese Überwachungsmaßnahmen hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen. Der/Die Grundstückseigentümer/in ist

verpflichtet, der Stadt Celle die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Abwassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

- (5) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht, kann die Stadt fordern, dass geeignete Vorbehandlungsanlagen und/oder Rückhaltungsmaßnahmen zu erstellen sind.
- (6) Die Stadt Celle kann für Niederschlagswasser eine Rückhaltung und Vorbehandlung auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässige Einleitungsmenge überschritten wird und / oder das Niederschlagswasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht.
- (7) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne dieser Satzung unzulässigerweise in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, ist die Stadt berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit dem dafür erforderlichen Kontrollschacht einbauen zu lassen.
- (8) Entspricht ein Anschluss nicht mehr den jeweils geltenden Einleitungsbedingungen, ist der/die Grundstückseigentümer/in sowie ggf. der Abwassereinleiter verpflichtet, die Einleitung entsprechend auf seine Kosten anzupassen. Die Stadt Celle kann eine solche Anpassung verlangen und dafür eine angemessene Frist setzen.

§ 9

Besondere Einleitungsbedingungen

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage(n) dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die
 - a) die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
 - b) giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
 - c) Bau- und Werkstoffe der öffentlichen Abwasseranlagen in stärkerem Maße angreifen, sowie
 - d) die Abwasserreinigung und / oder die Schlammabeseitigung erschweren.
 - e) Die öffentliche Sicherheit gefährden
 - f) Das in den öffentlichen Abwasseranlagen tätige Personal gefährden

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- g) Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- h) Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle, sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- i) Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke und Futterreste aus der Tierhaltung;
- j) Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Ölabscheidungen verhindern;
- k) Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette, einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
- l) Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 – 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure, Stickstoffwasserstoffsäure, sowie deren Salze, Carbide, die Acetylen bilden, ausgesprochen toxische Stoffe;
- m) Schlämme aus Neutralisations- Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
- n) Inhalte von Chemietoiletten;

- o) Nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
- p) Grund- Drainage- und Kühlwasser;
- q) Medikamente und pharmazeutische Produkte.
- r) Abwasser aus Schlachthöfen, deren Rückhaltesystem nicht den Anforderungen der Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung – DüMV) i.d.F. vom 16.12.2008 (BGBl. I S. 2524), zuletzt geändert durch Art. 1, Erste ÄndVO vom 14.12.2009 (BGBl. I S. 3905), entspricht;

Falls Stoffe dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die in §9 Abs.4 genannten Einzelwerte (Anhang 1) nicht überschritten werden, gilt das Einleitungsverbot nicht; das Verdünnungs- und Vermischungsverbot nach §9 Abs.7 bleibt von dieser Regelung unberührt.

- (2) Schmutzwasser mit radioaktiven Inhaltstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung in der Fassung vom 20.07.2001 (BGBl. I S. 1714) – insbesondere §47 Abs.4 – entspricht.
- (3) Schmutzwasser, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser), darf abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn es in der qualifizierten Stichprobe die im **Anhang 1** zu dieser Satzung aufgeführten Einleitungswerte nicht überschreiten. §8 Abs.1 S.1 gilt entsprechend.
- (4) Für die in Anhang 1 nicht aufgeführten Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen.
- (5) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in öffentliche Abwasseranlagen ist grundsätzlich eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die – in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen – gemischt werden. Die qualifizierte Stichprobe ist nicht bei den Parametern Temperatur und pH-Wert anzuwenden. Dabei sind die in dieser Satzung oder in der Einleitungsgenehmigung genannten Grenzwerte einzuhalten. Es gelten die Messverfahren nach der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) i.d.F. vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108), zuletzt geändert durch Art. 20 G zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.07.2009 (BGBl. I. S. 2585).
- (6) Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der niedrigeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlage(n) oder der auf der/den Anlage(n) beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Nutzbarkeit der Anlage(n) oder einer Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall – nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs – zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falls die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentliche(n) Abwasseranlage(n), die darauf beschäftigten Personen und die Abwasserbehandlung vertretbar sind.

- (7) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitungswerte zu umgehen bzw. diese zu erreichen.
Dies gilt nicht in Bezug auf den Parameter „Temperatur“.
- (8) Die vorstehend genannten Grenzwerte beziehen sich auf das Abwasser unmittelbar im Ablauf der Abwasseranfallstelle. Sofern dort eine Messung aus technischen Gründen nicht erfolgen kann, muss die Probeentnahmemöglichkeit vom Grundstückseigentümer so geschaffen werden, dass eine Abwasserprobe vor einem Vermischen dieses Abwassers mit Abwässern aus anderen Bereichen ohne einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand von der Stadt Celle durchgeführt werden kann.
- (9) Gentechnisch neu kombinierte Nukleinsäuren sind vor der Einleitung in die zentrale Abwasseranlage vollständig zu inaktivieren, welches durch ein Gutachten nachzuweisen ist.

§ 10

Duldung von Leitungsführung

- (1) Der/Die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, die Verlegung von Abwasserkanälen, Anschlusskanälen, den Einbau von Schächten und dergleichen auf seinem Grundstück sowie die Anbringung von Hinweisschildern auf diesem zuzulassen, an den Einrichtungen kein Eigentumsrecht geltend zu machen und sie auf Verlangen der Stadt Celle auch noch bis zu einem von ihr zu bestimmenden Zeitpunkt nach Beendigung des Anschluss- und Benutzungsverhältnisses zu belassen. Die Stadt Celle kann die dingliche Sicherung dieser Verpflichtung verlangen. Die bei Einlegung und Entfernung der Kanäle entstehenden Schäden hat die Stadt Celle zu ersetzen.
- (2) Jeder/Jede Grundstückseigentümer/in muss den Anschluss anderer Grundstücke an seinen Anschlusskanal in den Fällen des §11 Abs.2 dulden.

II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

§ 11

Anschlusskanal

- (1) Jedes Grundstück muss mindestens einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage haben (bei Trennkanalisation erforderlichenfalls zwei Anschlüsse). Sofern auf einem Grundstück eine weitere, selbständige Einheit errichtet wird, kann die Stadt Celle einen zusätzlichen Anschluss fordern. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung des Revisionsschachtes bestimmt die Stadt Celle. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Entwässerungstiefe.
- (2) Die Stadt Celle kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer/innen die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast oder beschränkten persönlichen Dienstbarkeit gesichert haben.
- (3) Die Stadt Celle lässt den Anschlusskanal für das Schmutzwasser/Niederschlagswasser und Drainagewasser einschließlich des Revisionsschachtes bis ca. 1 m hinter der Grundstücksgrenze des zu entwässernden Grundstückes herstellen.
- (4) Ergeben sich bei der Ausführung des Anschlusskanals unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der/die Grundstückseigentümer/in den dadurch für die Anpassung der Grundstücks-

entwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der/Die Grundstückseigentümer/in kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Anschlusskanals beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.

- (5) Ergeben sich nach Herstellung des Anschlusskanals oder des Revisionschachtes unvorhersehbare Schwierigkeiten, die eine Änderung des Anschlusskanals oder des Revisionschachtes erforderlich machen, so hat der/die Grundstückseigentümer/in den durch die Anpassung entstehenden Aufwand zu tragen.
- (6) Die Stadt Celle hat den Anschlusskanal zu unterhalten und bei Verstopfungen zu reinigen. Der/Die Grundstückseigentümer/in hat die Kosten für die Reinigung des Anschlusskanals zu erstatten, soweit die Ursache für die Verstopfung nicht im Bereich der öffentlichen Abwassereinrichtung liegt oder wenn die Reinigung und Unterhaltung durch sein/ihr Verschulden erforderlich geworden sind.
- (7) Der/Die Grundstückseigentümer/in darf den Anschlusskanal nicht verändern oder verändern lassen.

§ 12 Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Entwässerungsanlagen auf dem anzuschließenden Grundstück sind vom/von der Grundstückseigentümer/in nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN EN 752: 2008-04 Beuth „Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden“, DIN EN 12056: 2001-01 Beuth „Schwerkraftentwässerungsanlage innerhalb von Gebäuden“ von April 2008 in Verbindung mit der DIN 1986 Teile 3 von November 2004, 4 von Dezember 2011, 30 von Februar 2012 und 100 von Mai 2008 - "Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke" - und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist auf Anforderung erstmals auf Dichtheit zu überprüfen. Die Dichtheitsprüfung darf nur durch ein Unternehmen erfolgen, das gegenüber der Stadt Celle die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.
- (2) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN EN 1610 in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit DWA A 139 in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen (siehe Anhang 2). Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen von Grundleitungen und Anschlusskanälen sowie das Verfüllen der Rohrgräben dürfen nur durch ein Unternehmen erfolgen, das durch eine entsprechende Bescheinigung belegen kann, dass es gegenüber der Stadt Celle die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Stadt Celle in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Protokoll angefertigt, welches dem/der Bauherren/in auf Verlangen in Kopie ausgehändigt wird, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen. Das Protokoll befreit den/die Grundstückseigentümer/in nicht von seiner/ihrer Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (4) Für die Abnahmeprüfung gelten folgende Bestimmungen:
 - a) Alle abzunehmenden Teile der Grundstücksentwässerungsanlage müssen sichtbar und gut zugänglich sein.

- b) Baugruben und Rohrgräben sind den Unfallverhütungsvorschriften entsprechend anzulegen und auszusteifen, so dass eine gefahrlose Abnahme möglich ist. Falls durch unsachgemäße Anlage von Baugruben und Kanalgräben Menschenleben oder Sachwerte gefährdet sind, kann die Baustelle stillgelegt werden, bis der vorschriftswidrige Zustand beseitigt ist.
- c) Prüfung und Abnahme der Anlage durch die Stadt Celle befreit den ausführenden Fachunternehmer nicht von seiner zivilrechtlichen Verpflichtung für fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten; die Stadt Celle übernimmt für diese Arbeiten keine Haftung.
- d) Die fertig gestellte Grundstücksentwässerungsanlage ist durch ein Fachunternehmen für Abwassertechnik, im Beisein der Mitarbeiter der Grundstücksentwässerung der Stadt Celle, auf Dichtigkeit nach den geltenden DIN-Normen (siehe Anhang 2), mittels einer Druckprobe mit Wasser und/oder Luft zu prüfen. Die Dichtigkeitsuntersuchung ist zu dokumentieren (Prüfprotokoll) und der Stadt Celle unverzüglich zu übergeben. Der Nachweis der Dichtheit der Grundstücksentwässerungsanlage ist Bestandteil der Abnahme.
- e) Die Kosten für diese Überprüfung trägt der/die Grundstückseigentümer/in. Die Stadt Celle behält sich vor, eine Dichtigkeitsuntersuchung auf Kosten des/der Grundstückseigentümers/in selbst durchzuführen oder durch Dritte durchführen zu lassen, sofern der/die Grundstückseigentümer/in seiner Nachweispflicht nicht oder nicht ausreichend innerhalb einer durch die Stadt Celle gesetzten Frist nachkommt.

Für Erweiterungen, Erneuerungen und Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage gelten die Buchstaben a) bis d) entsprechend.

- (5) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so ist dies der Stadt Celle unverzüglich mitzuteilen; die Stadt Celle kann fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (6) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs.1, so hat der/die Grundstückseigentümer/in sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Die Stadt Celle kann eine solche Anpassung verlangen. Sie hat dazu dem/der Grundstückseigentümer/in eine angemessene Frist zu setzen. Der/Die Grundstückseigentümer/in ist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Stadt Celle. Die §§6 und 7 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.

§ 13

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Stadt Celle kann Maßnahmen nach den Absätzen 2 bis 6 anordnen, soweit diese im Interesse einer ordnungsgemäßen und störungsfreien Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht insbesondere einer schadlosen Ableitung und Behandlung des Abwassers erforderlich sind.

- (2) Der Stadt Celle oder Beauftragten der Stadt Celle ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren.
Die Stadt Celle oder Beauftragte der Stadt Celle sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (3) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Schächte, Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
- (4) Der/Die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.
- (5) Soweit das Grundstück an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen ist, kann die Stadt Celle dem/der Grundstückseigentümer/in die Eigenüberwachung für die Grundstücksentwässerungsanlage und für das auf dem Grundstück anfallende Abwasser nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse auferlegen sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige gemeindliche Überwachung festsetzen. Die Stadt Celle ist berechtigt, Art und Umfang der Eigenüberwachung zu bestimmen.
- (6) Die Stadt Celle kann, über die in der DIN 1986-30 geforderten Dichtheitsprüfungen hinaus, zusätzliche Dichtheitsprüfungen anordnen, wenn es dafür eine sachliche Rechtfertigung gibt, insbesondere, wenn das Grundstück der Grundstücksentwässerungsanlage in einem Gebiet mit hohem Fremdwasseranteil liegt oder konkrete Erkenntnisse vorliegen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage etwa durch Wurzeleinwuchs, wiederholte Abflussstörungen, Fehlanlüsse undicht ist oder das Grundstück an einer Straße liegt, in der die öffentliche Abwasseranlage saniert oder umgebaut wird oder das Grundstück in einem Wasserschutzgebiet liegt.
- (7) Bei Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der/die Grundstückseigentümer/in dies der Stadt Celle rechtzeitig mitzuteilen, damit der Anschlusskanal verschlossen werden kann.
Die Kosten hierfür hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen. Unterlässt er/sie die rechtzeitige Mitteilung, so hat er/sie für evtl. auftretende Schäden aufzukommen.
- (8) Die Bescheinigungen über die Ergebnisse der Dichtheitsprüfungen und Leitungsinspektionen werden von der Stadt Celle ohne weitere Nachweise anerkannt, wenn sie von einem hierfür zugelassenen Fachbetrieb ausgestellt wurden.
Werden Dichtheitsnachweise schon vor Ablauf der in der DIN-Norm gesetzten Frist vorgelegt, wird die Frist für die erste Wiederholungsprüfung gleichwohl nach der in der DIN-Norm gesetzten Frist berechnet.

§14

Sicherung gegen Rückstau

- (1) Gegen Rückstau des Abwassers aus den öffentlichen Abwasseranlagen hat sich jeder/jede Anschlussnehmer/in selbst zu schützen. Aus Schäden, die aus Rückstau entstehen, können Ersatzansprüche gegen die Stadt Celle nicht hergeleitet werden. Der/Die Anschlussnehmer/in hat die Stadt Celle außerdem von Schadensersatzansprüchen Dritter freizuhalten.
- (2) Rückstauenebene ist die Straßenoberkante vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe usw. müssen nach dem Stand der Technik (Anhang 2) gegen Rückstau abgesichert sein. Die

Absperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.

- (3) Bei unter der Rückstauenebene liegenden Räumen z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten.

§ 15

Besondere Bestimmungen

- (1) Die Normalüberdeckung von Schmutz- und Regenwassergrundleitungen sollte außerhalb von Gebäuden am Hochpunkt 1,00 m über Rohrscheitel betragen. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Mindestüberdeckung von 0,80 m bei Schmutzwasserleitungen und 0,50 m bei Regenwasserleitungen am Hochpunkt zugelassen werden.
- (2) Für Rohrleitungen vor Abwasservorbehandlungsanlagen (Leichtflüssigkeitsabscheider) ist PE-Rohr (Polyethylen-Abwasserrohr) mit längskraftschlüssigen (verschweißten) Verbindungen zu verwenden. Dies gilt von dem Ablaufstutzen der Rinne/des Ablaufes bis einschließlich der Verbindung an die Vorbehandlungsanlage.
- (3) Waschplätze und Flächen, auf denen mineralölhaltiges Abwasser anfällt, sind gemäß DWA Arbeitsblatt – A 786 herzustellen.
- (4) Der Mindestdurchmesser für Kontrollschächte (Revisionsschächte) beträgt bis zu einer Einbautiefe von 1,50 m \geq DN500. Bei Einbautiefen $>$ 1,50 m beträgt der Durchmesser \geq DN1000.
- (5) Belüftungsventile dürfen nicht als Ersatz für Hauptlüftungsleitungen eingesetzt werden. Jede Falleitung ist über das Dach zu be- und entlüften.

§ 16

Abwasservorbehandlungsanlagen

- (1) Der Einbau von Abwasservorbehandlungsanlagen, wie z.B. Leichtflüssigkeitsabscheider, Schlammfänge, Neutralisations- oder Entgiftungsanlagen kann von der Stadt gefordert werden, wenn das Abwasser die Grenzwerte nach §9 Abs.4 (Anhang 1) überschreitet oder Abwasser mit Inhaltsstoffen nach §9 Abs.1 anfällt.
- (2) Für den Einbau und Betrieb von Fettabscheideranlagen gelten die entsprechenden DIN-Normen (siehe Anhang 2). Grundsätzlich sind Abscheideranlagen für Fette gem. DIN EN 1825 Teil 2 mindestens monatlich zu entleeren.
Hiervon abweichend können nach vorheriger Prüfung durch die Stadt Celle längere Entsorgungsintervalle festgesetzt werden, soweit sich dieses mit den Anforderungen an die Abwasservorbehandlung vereinbaren lässt.
- (3) Abwasservorbehandlungsanlagen sind so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Schadstofffracht und Menge des Abwassers so geringgehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist.
- (4) Die in Abwasservorbehandlungsanlagen abgeschiedenen Stoffe wie z.B. Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme, sind rechtzeitig und regelmäßig zu entnehmen.
Die schadlose Beseitigung ist nachzuweisen. Der Entsorgungsnachweis ist der Stadt Celle unaufgefordert innerhalb einer Woche nach der Entsorgung vorzulegen

- (5) Die abgeschiedenen Stoffe dürfen an keiner anderen Stelle den öffentlichen Abwasseranlagen unmittelbar oder mittelbar wieder zugeführt werden. Der/Die Grundstückseigentümer/in ist für jeden Schaden haftbar, der durch eine versäumte Entleerung der Abwasseranlage oder vorschriftswidrige Beseitigung des zu entsorgenden Gutes entsteht.
- (6) Abwasservorbehandlungsanlagen mit unzulänglicher Reinigungsleistung sind unverzüglich zu ändern. Die Stadt Celle kann bei Grenzwertüberschreitungen oder zur Gewährleistung der Einhaltung von Frachtbegrenzungen notwendige Nachrüstungen von Vorbehandlungsanlagen fordern.
- (7) Der Betrieb von Abwasservorbehandlungsanlagen und die Einleitung von nichthäuslichem Abwasser unterliegen der Überwachung der Stadt Celle. Zur Überwachung führt die Stadt Celle Abwasseruntersuchungen sowie Anlagen- und Betriebskontrollen durch.
- a) Die Stadt Celle ist berechtigt auf den an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücken Abwasserproben zur Überprüfung zu nehmen und das Abwasser zu untersuchen.
- b) Die Überwachung wird auf Kosten der Einleiter des Abwassers durchgeführt. Nach Angaben der Stadt Celle haben die Einleiter von Abwasser auf ihre Kosten Probennamestellen (z.B. Schächte) einzurichten und zu betreiben.

Die Stadt Celle bestimmt die Stellen für die Entnahme von Abwasserproben, die Anzahl der Proben, die Entnahmehäufigkeit und die zu messenden Parameter.

- (8) Auf Verlangen der Stadt Celle hat der/die Grundstückseigentümer/in einen für den Betrieb der Abwasservorbehandlungsanlage Verantwortlichen sowie dessen Stellvertreter schriftlich zu benennen. Die verantwortlichen Personen haben auf Aufforderung der Stadt die erforderliche Sachkunde nachzuweisen und darüber zu wachen, dass die Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden. Ein Wechsel dieser Personen ist unverzüglich anzuzeigen.

§ 17

Sperrung des Anschlusses

- (1) Die Stadt Celle ist berechtigt, den Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage zu sperren, wenn
- a) ungenehmigt Abwasser eingeleitet wird, die maßgeblichen Grenzwerte nach §9 Abs.7 überschritten werden oder das Abwasser nicht den Anforderungen von §8 Abs.5 und 6 entspricht.
- b) eigenmächtige Änderungen an Einrichtungen vorgenommen werden, die der Stadt Celle gehören, oder deren Unterhaltung der Änderung der Stadt Celle vorbehalten ist, oder die Einrichtungen, z.B. Plomben, Verschlüsse, beschädigt oder entfernt werden oder
- c) den Beauftragten der Stadt der Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen verweigert oder unmöglich gemacht wird oder nicht die erforderlichen Auskünfte erteilt werden.
- (2) Abgesperrte Anlagen dürfen – außer zur Vermeidung von Notständen – nur durch die Stadt Celle eingeschaltet werden.
Die Kosten der Wiederinbetriebnahme sind vom/von der Grundstückseigentümer/in zu entrichten.

III: Besondere Vorschriften für die Beseitigung von in Kleinkläranlagen anfallendem Schlamm und Abwasser aus abflusslosen Gruben

§ 18

Bau und Betrieb von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben

- (1) Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben sind so anzulegen und vorzuhalten, dass sie von den eingesetzten Entsorgungsfahrzeugen ungehindert angefahren und entleert werden können. Der Stadt Celle oder den von ihr Beauftragten ist zum Zwecke der Entleerung der Kleinkläranlagen und der abflusslosen Sammelgruben ungehindert Zutritt zu gewähren. Das anfallende Abwasser bzw. der anfallende Fäkalschlamm werden der öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt.
- (2) Der Stadt Celle ist jede vorhandene oder in Betrieb genommene dezentrale Abwasseranlage durch deren Betreiber/in anzuzeigen. Die Anzeige hat folgende Angaben zu enthalten:
 - a) Angaben über Art und Bemessung der Kleinkläranlage oder abflusslosen Sammelgrube.
 - b) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
 - Lage der Kleinkläranlage oder der abflusslosen Sammelgrube
 - Lage der Entwässerungsleitung innerhalb und außerhalb des Gebäudes mit Schächten,
 - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.
 - c) Eine Kopie der wasserbehördlichen Erlaubnis (bei Kleinkläranlagen) bzw. der Erlaubnis der Stadt Celle (bei abflusslosen Sammelgruben).
 - d) Ein Nachweis der durchgeführten Dichtigkeitsprüfung (Prüfprotokoll) nach den Vorschriften des §13 Abs.4 Buchstabe d), ist der Stadt Celle vorzulegen.Zudem ist bei der Unteren Wasserbehörde das entsprechende Genehmigungsverfahren nach §8 WHG bzw. das Anzeigeverfahren nach §96 Abs.6 NWG erforderlich.
- (3) Hinsichtlich der Einleitung von Stoffen gelten für Kleinkläranlagen und für abflusslose Sammelgruben die auch für die Grundstücksentwässerungsanlagen geltenden Vorschriften.

§ 19

Besondere Regelungen für abflusslose Sammelgruben

- (1) Abflusslose Sammelgruben (Grundstücksentwässerungsanlage) sind vom/von der Grundstückseigentümer/in nach DIN 1986/100 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
- (2) §13 gilt entsprechend.
- (3) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, von der Stadt Celle oder durch von ihr beauftragte Dritte entleert. Der/Die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit eine Entleerung rechtzeitig erfolgen kann. Insbesondere hat er/sie die Notwendigkeit einer Entleerung gegenüber der Stadt Celle rechtzeitig, mindestens eine Woche vorher, anzuzeigen.

§ 20

Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes

- (1) Kleinkläranlagen werden von der Stadt Celle oder durch von ihr Beauftragte bedarfsgerecht und nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder der DIN 4261 Teil 1 von Oktober 2010, entleert.
- (2) Für die Entsorgung der dezentralen Abwasseranlagen gilt Folgendes:
 - a) Bei Kleinkläranlagen ohne Wartungsvertrag kann die Stadt Celle die Entschlammungstermine festsetzen, wobei in der Regel Einkammer- bzw. Mehrkammer-Absetzgruben einmal jährlich zu entleeren und Mehrkammer-Ausfaulgruben im Abstand von 2 Jahren zu entschlammten sind.
 - b) Kleinkläranlagen, für die ein Wartungsvertrag besteht, werden nach Bedarf entschlammt. Die Notwendigkeit der Entsorgung wird vom Wartungsbeauftragten durch eine Schlammspiegelmessung im Rahmen der Wartung festgestellt. Der Stadt Celle ist unaufgefordert eine Durchschrift des Wartungsberichtes zu übergeben. Eine Fäkalschlammabfuhr wird durch die Stadt Celle durchgeführt, wenn der Schlammspiegel
 - bei Einkammer-Absetzgruben 70 % des Nutzvolumens der Anlage
 - bei Mehrkammer-Absetzgruben 50 % des Nutzvolumens der Anlage
 - bei Mehrkammer-Ausfaulgruben 50 % des Nutzvolumens der Anlageerreicht hat.

Werden diese Werte über einen längeren Zeitraum nicht erreicht, wird eine Entsorgung nach maximal 5 Jahren vorgenommen. Ein längerer Zeitraum kann in begründeten Fällen auf Antrag vereinbart werden.
- (3) Werden der Stadt Celle die Ergebnisse der regelmäßigen Messungen/Untersuchungen im Sinne des §20 Abs.2 nicht bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt, erfolgt eine regelmäßige Entleerung der Vorklärung der Kleinkläranlagen.
- (4) Eine Entleerung der Vorklärung hat alle 5 Jahre zu erfolgen.
- (5) Die Stadt Celle kann Ausnahmen von der vollständigen Entleerung der Vorklärung zulassen, insbesondere dann, wenn ein Fachkundiger für die Wartung von Kleinkläranlagen mitteilt, dass die Entleerung der anderen Kammern aufgrund der Schlammmenge und –konsistenz nicht erforderlich ist.
- (1) Die Stadt Celle oder von ihr Beauftragte geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

IV. Schlussvorschriften

§ 21

Maßnahmen an öffentlichen Abwasseranlagen

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Stadt Celle oder mit Zustimmung der Stadt Celle betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

§ 22

Anzeigepflicht

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§§3 und 4), so hat der/die Grundstückseigentümer/in dies unverzüglich der Stadt mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der Abwasseranlagen, so ist die Stadt Celle unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - zu unterrichten.
- (3) Der/die Grundstückseigentümer/in hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - der Stadt Celle mitzuteilen.
- (4) Beim Wechsel des Eigentums an einem Grundstück oder bei Betreiberwechsel hat der/die bisherige Grundstückseigentümer/in oder Betreiber/in die Rechtsänderung unverzüglich der Stadt Celle schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der/die neue Grundstückseigentümer/in oder Betreiber/in verpflichtet.
- (5) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z.B. bei Produktionsumstellungen) so hat der/die Grundstückseigentümer/in oder der/die Nutzer/in dies unverzüglich der Stadt Celle mitzuteilen.

§ 23

Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der/die Grundstückseigentümer/in binnen 3 Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, hat der/die Grundstückseigentümer/in den Anschluss zu schließen.

§ 24

Befreiungen

- (1) Die Stadt Celle kann von Vorschriften dieser Satzung – soweit sie keine Ausnahme vorsehen – Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 25 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der/die Verursacher/in. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der/die Verursacher/in die Stadt Celle von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
- (2) Der/Die Grundstückseigentümer/in haftet außerdem neben dem/der Verursacher/in für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt Celle durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftwidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Wer unter Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§9 Abs.5 AbwAG i.d.j.a.F.) verursacht, hat der Stadt Celle den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (4) Mehrere Verursacher/innen haften als Gesamtschuldner/innen.
- (5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
- a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
 - b) Betriebsstörungen, z.B. Ausfall eines Pumpwerkes;
 - c) Behinderung des Abwasserabflusses, z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
 - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten,

hat der/die Grundstückseigentümer/in einen Anspruch auf Schadensersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Stadt Celle schuldhaft verursacht worden sind. Andernfalls hat der/die Grundstückseigentümer/in die Stadt Celle von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.

- (6) Wenn bei der Entleerung von abflusslosen Sammelgruben bzw. der Entleerung oder Entschlammung von Kleinkläranlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entleerung oder Entschlammung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der/die Grundstückseigentümer/in keinen Anspruch auf Schadenersatz.
- (7) Wer entgegen §21 unbefugt Einrichtungen von öffentlichen Abwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für die entstehenden Schäden.

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i.S.d. §10 Abs.5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. §§3 Abs.1, §4 Abs.2 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage(n) anschließen lässt;
2. §3 Abs.6 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage(n) ableitet;
3. §4 Abs.3 Niederschlagswasser und/oder selbst gefördertes Wasser, das als Brauchwasser genutzt wird, ohne Genehmigung einleitet;
4. §3 Abs.7 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht beseitigt oder beseitigen lässt;
5. dem nach §6 Abs.1 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
6. §6 Abs.6 ohne Entwässerungsgenehmigung bzw. Einverständnis der Stadt Celle mit dem Bau der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt;
7. §6 Abs.7 die Grundstücksentwässerungsanlage ohne Entwässerungsgenehmigung in Betrieb nimmt;
8. §6 Abs.9 von der Entwässerungsgenehmigung abweicht oder keine Nachtragsgenehmigung einholt;
9. §7 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage(n) oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
10. §§8, 9, 18 Abs.3 Abwasser und Stoffe einleitet, die einem Einleitungsverbot unterliegen oder die nicht den Einleitungswerten nach **Anhang 1** entsprechen;
11. §12 Abs.3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
12. §12 Abs.5 die Entwässerungsanlage seines Grundstückes nicht ordnungsgemäß betreibt;
13. §13 Abs.2 der Stadt Celle oder von diesem Beauftragten nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
14. §16 Abs.3 die Abwasservorbehandlungsanlage nicht ordnungsgemäß errichtet, betreibt und unterhält;
15. §16 Abs.4 die schadlose Beseitigung der abgeschiedenen Stoffe nicht nachweist;
16. §18 Abs.1 die Entleerung / Entschlammung behindert;
17. §18 Abs.2 die Anzeige nicht oder nicht ausreichend erstattet;
18. §19 Abs.3 die Anzeige der Notwendigkeit einer Entleerung unterlässt oder die Entleerung selbst vornimmt oder durch nicht von der Stadt Celle beauftragte Dritte vornehmen lässt;
19. §20 Abs.2b die Leerung selbst vornimmt oder durch nicht von der Stadt Celle beauftragte Dritte vornehmen lässt;
20. §21 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
21. §22 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 27 Beiträge und Gebühren

Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen werden Beiträge und Gebühren nach besonderen Rechtsvorschriften erhoben.

§ 28
Hinweis auf archivmäßige Verwahrung

Die DIN-Normen und sonstigen außerrechtlichen Regelungen, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, sind bei der Stadt Celle archivmäßig verwahrt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 29
Übergangsregelungen

- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gemäß §7 dieser Satzung spätestens 2 Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 30
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.04.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Celle über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 27.11.2014 in der zuletzt geänderten Fassung außer Kraft.

Celle, den 23.03.2023

(Dr. Jörg Nigge)
Oberbürgermeister

01.01.2017

Quelle: Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Celle vom 14.12.2016; S. 633

01.01.2018

Quelle: Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Celle vom 16.11.2017; S. 490

01.04.2023

Quelle: Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Celle vom 28.03.2023; S. 241

Anhang 1 -Grenzwerte-

1.	Allgemeine Parameter ^{1,2}		DIN Normen – DEV-Nummern
	a) Temperatur	35° C	DIN 38404-C4
	b) pH-Wert	wenigstens 6,5 höchstens 10,0	DIN 38404-C5
	c) Absetzbare Stoffe nur soweit eine Schlammabscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist: Zur Kontrolle anderer Parameter können auch niedrigere Werte festgelegt werden, wie z.B. 0,3 ml/l für toxische Metallhydroxide.	1-10 ml/l, nach 0,5 Std. Absetzzeit	DIN 38409-H9
2.	Schwerflüchtige, lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle, Fette)	250 mg/l	DEV H 56 (Vorschlag für ein DEV, Blaudruck, 46. Lieferung 2000) ³
3.	Kohlenwasserstoffe²		
	a) Kohlenwasserstoffindex gesamt	50 mg/l	DIN EN ISO 9377-2-H 53 DIN EN 856 (Teil 1, Mai 2002; Teil 2, Oktober 2003) und DIN 1999-100 (Oktober 2003-Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten) beachten
	b) Kohlenwasserstoffindex, soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist:	20 mg/l	DIN EN ISO 9377-2H- 53
	c) absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) ⁴	1 mg/l	DIN EN 1485 – H 14
	d) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe ⁵ aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,-1,1-Trichlorethan, Dichlormethan und Trichlormetan, gerechnet als Chlor (Cl)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 10301 – F4

4.	Organische halogenfreie Lösemittel		DIN 38407-F9
	Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar: Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als	5 g/l als TOC	gaschromatisch z.B. analog DIN 38407 – F 9
5.	Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)		
	a) Arsen (As)	0,5 mg/l	DIN 38406-E 29 DIN EN ISO 11969-D 18 DIN EN ISO 11885-E 22
	b) Blei (Pb)	1,0 mg/l	DIN 38406-E 6 DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29
	c) Cadmium ⁷ (Cd)	0,5 mg/l	DIN 38406-E 16 EN ISO 5961 – E 19 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29
	d) Chrom 6wertig (Cr VI)	0,2 mg/l	DIN EN ISO10304-3-D22 DIN 38405-D 24
	e) Chrom (Cr)	1,0 mg/l	DIN EN 1233-E 10 DIN 38406-E 29 DIN EN ISO 11885-E 22
	f) Kupfer (Cu)	1,0 mg/l	DIN 38406-E 16 DIN 38406-E 7 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29
	g) Nickel (Ni)	1,0 mg/l	DIN 38406-E 11 DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29
	h) Quecksilber (Hg)	0,1 mg/l	DIN EN 1483-E 12 DIN EN 12338-E 31
	i) Selen ⁸ (Se)	2 mg/l	DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29
	j) Zink (Zn)	5,0 mg/l	DIN 38406-E 8-1 DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29
	k) Zinn (Sn)	5,0 mg/l	entspr. DIN EN ISO 11969-D 18 entspr. DIN EN ISO 5961 A.3-E 19 DIN EN ISO 11885-E22 DIN 38406-E 29
	l) Cobalt (Co)	2,0 mg/l	DIN 38406-E16 DIN 38406-E 24 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29
	m) Silber ⁹ (Ag)	1 mg/l	
	n) Antimon ¹⁰ (Sb)	0,5 mg/l	DIN 38405-D 32 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29

	o) Barium ¹¹ (Ba)	5 mg/l	DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29
	p) Aluminium (Al) und Eisen (Fe)	Keine Begren- Schwierigkeiten –reinigung auf-	zung, soweit keine bei der Abwasserableitung und treten
	q) Mangan (Mn) Thallium (Tl) Vanadium (V)	Auf die Nennung eines Dennoch da sie in der welche bei der Klärschlammes	Richtwertes wird verzichtet. werden Mn, Tl und V aufführt, 17.BlmSchV begrenzt sind, Verbrennung des anfallenden zu berücksichtigen ist.
6.	Anorganische Stoffe (gelöst)		
	a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ - N+NH ₃ -N)	100 mg/l <5000 EW	DIN 38406-E 5 DIN EN ISO 11732-E 23
		200 mg/l >5000 EW	DIN 38406-E5-2 DIN EN ISO 11732-E 23
	b) Cyanid, leicht freisetzbar ¹²	1,0 mg/l	DIN 38405-D 13
	c) Fluorid (F)	50 mg/l	DIN 38405-D4 entspr. DIN EN ISO 10304-2-D20
	d) Stickstoff aus Nitrit (NO ₂ - N)	10 mg/l	DIN EN 26777-D 10 DIN EN ISO 10304-2 – D 20 DIN EN ISO 13395-D 28
	e) Sulfat (SO ₄ ²⁻) ¹³	600 mg/l	DIN EN ISO 10304-2-D20 DIN 38405- D 5
	f) Phosphor, gesamt (P)	50 mg/l	DIN EN 1189 A.6-D 11 DIN EN ISO 11885 – E 22
	g) Sulfid, leicht freisetzbar (S ²⁻)	2,0 mg/l	DIN 38405-D27
7.	Organisch Stoffe		
	a) Phenolindex, wasserdampflich ¹⁴	100 mg/l	DIN 38409-H16-2
	b) Farbstoffe		Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.
8.	Spontane Sauerstoffzehrung		
	gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser, - Abwasser- und Schlammuntersuchung „Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung G24“ (17. Lieferung; 1986)	100 mg/l	DIN V 38408-G24

Anmerkungen zu Anhang 1

¹ Allgemeine Parameter und DIN-Normen Stand Oktober 2003; künftige Änderungen sind entsprechend aufzunehmen

² Alternativ: Gemäß der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) vom 09. Februar 1999, zuletzt geändert am 15. Oktober 2002 bzw. gemäß „Anwendung gleichwertiger Analyseverfahren im wasserrechtlichen Vollzug“ (Erlass des MU vom 28.03.2001).

³ Der Richtwert gilt auch als eingehalten, wenn die Einleitungsbedingungen nach § 8 (1) dieser Satzung nicht gefährdet sind und der Indirekteinleiter nachweist, dass bei normgerecht dimensionierter, ordnungsgemäß betriebener und sachgerecht gewarteter Fettabscheideranlage der Konzentrationswert von 250 mg/l nicht eingehalten werden kann.

⁴ Die Maßgaben des Anhanges 49 zur Abwasserverordnung sind zu beachten.

⁵ Ein höherer Wert kann widerruflich zugelassen werden, wenn auf Grund der Kenntnis der halogenorganischen Verbindungen 1. Keine Gefährdung des Bestandes und/oder des Betriebes der Abwasseranlagen, 2. keine Gefährdung des Personals der abwassertechnischen Anlagen, 3. keine Gefährdung des Gewässers und 4. keine Mehrkosten bei der Abwasserreinigung, der Abwasserabgabe und/oder der Klärschlamm Entsorgung zu erwarten sind. Die Anforderungen der Anhänge zur Abwasserverordnung sind analog anzuwenden. Sind allein durch diese Einleitung oder in Verbindung mit einer oder mehreren AOX-haltigen Einleitung(en) Mehrkosten gemäß Nr. 4 zu erwarten, kann ein höherer Wert gleichwohl zugelassen werden, wenn der jeweilige Indirekteinleiter sich auf Grund einer öffentlich-rechtlichen Regelung zur Übernahme verpflichtet.

⁶ In begründeten Fällen ist zu prüfen, ob im Abwasser weitere leichtflüchtige, chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten sind. Bei positivem Befund sind diese Stoffe in die Summenbildung einzubeziehen.

⁷ Bei diesem Richtwert können auch bei Abwasseranteilen von weniger als 10 % vom Gesamtklärwerkzulauf der Grenzwert der Klärschlammverordnung und/oder der Schwellenwert des Abwasserabgabengesetzes überschritten werden.

⁸ Auf die Nennung eines Richtwertes wird verzichtet, weil die für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage relevanten Schutzziele nicht betroffen sind.

⁹ Von einem Richtwert wird abgesehen, da die wesentlichen Einleitungen durch Anhänge zur Abwasserverordnung geregelt sind und bei den zu erwartenden Bagatteleinleitungen keine Besorgnis besteht.

¹⁰ Im Einzelfall sind auftretende Probleme des Indirekteinleiters mit der Einhaltung des Richtwertes im Einvernehmen mit dem Abwasserbeseitigungspflichtigen zu lösen. Eine denkbare Lösung besteht in einer Anpassung des Richtwertes auf der Grundlage einer gutachterlichen Bilanzierung im Sinne der 17. BImSchV, wenn der Klärschlamm der Verbrennung zugeführt wird.

¹¹ Der Wert kann bis 100 mg/l erhöht werden, sofern rechnerisch nachgewiesen wird, dass durch die Ableitung im Zulauf der kommunalen Kläranlage bei Trockenwetter 10 mg/l und beim Regenwetterabschlag aus dem Kanalnetz ins Gewässer 1 mg/l nicht überschritten werden.

¹² Parameter mit Anforderungen in den Anhängen zur AbwV an das Abwasser vor Vermischung.

¹³ Richtwerte wegen möglicher Betonkorrosion (siehe ATV-M 168). Richtwert 600mg/l SO₄²⁻ bei Abwasseranlagen ohne HS-Zement und 3000 mg/l SO₄²⁻ für Abwasseranlagen in HS-Zement-Ausführung.

¹⁴ Der Richtwert gilt für halogenfreie phenolische Verbindungen. Ergeben substanzspezifische Analysen, dass halogenierte, insbesondere toxische und biologisch schwer abbaubare Phenole vorhanden sind, sind hierfür im Einzelfall gesonderte Grenzwerte festzulegen.

Anhang 2 -Gesetze, Verordnungen und DIN-Normen-

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Neufassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 76 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154).

- Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 3 des Gesetzes vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46) und Anlage 7 des Gesetzes neu gefasst durch Verordnung vom 5. August 2014 (Nds. GVBl. S. 236).

- Niedersächsische Bauordnung (NBauO) vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2014 (Nds. GVBl. S.206).

DIN EN 12056 Teil 1 – 5

„Schwerkraftentwässerungsanlage innerhalb von Gebäuden“
Teil 1 Allgemeine und Ausführungsanforderungen
Teil 2 Schmutzwasseranlagen, Planung und Berechnung
Teil 3 Dachentwässerung, Planung und Bemessung
Teil 4 Abwasserhebeanlagen - Planung und Bemessung
Teil 5 Installation und Prüfung, Anleitung für Betrieb, Wartung und Gebrauch

DIN 1986

„Entwässerungsanlagen für Grundstücke und Gebäude“
Teil 3 Regeln für Betrieb und Wartung
Teil 4 Verwendungsbereiche von Abwasserrohren u. -formstücken verschiedener Werkstoffe
Teil 30 Instandhaltung
Teil 100 zusätzliche Bestimmungen zur DIN EN 752 und DIN EN 12056

DIN EN 752

„Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden“

DIN EN 1610

„Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen“

DIN EN 858 Teil 1 und 2

„Abscheider für Leichtflüssigkeiten“

DIN 1999 Teil 100 (Restnorm)

„Abscheider für Leichtflüssigkeiten – Benzinabscheider“

DIN EN 1825 Teil 1 und 2	„Abscheideranlagen für Fette“
DIN 4040 Teil 100 (Restnorm)	„Abscheideranlagen für Fette“
DIN 4261 - Teil 1 -4	„Kleinkläranlagen“
DIN EN 12566-1	„Kleinkläranlagen für bis zu 50 EW“
DIN 19578 Teil 1 und 2	„Absperrarmaturen für Grundstücksentwässerungsanlagen; Rückstauverschlüsse für fäkalhaltiges Abwasser“
DIN EN 13564 Teil 1	“Rückstauverschlüsse für Gebäude“
DIN 18300	„Herstellung von Rohrgräben“

Die genannten DIN und DIN EN -Normen sind zu beziehen durch den Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstr. 6, 10787 Berlin.